

- A.** Grünes Kennzeichen für Land- und Forstwirtschaft („normale Zulassung“) oder
- B.** Grünes **Folge**kennzeichen einer der Zugmaschinen die auf denselben Halter zugelassen sind, dann:
1. Der Anhänger darf nicht schneller als 25 km/h gezogen werden (im KFZ-Schein eingetragene bauartbedingte Geschwindigkeit jedoch schon).
  2. Am Anhänger muss ein Geschwindigkeitsschild „25 km/h“ angebracht werden (nicht zwingend an der Zugmaschine).
  3. Eine Betriebserlaubnis (BE) muss vorhanden sein (außer für Anhänger vor dem Jahr 1961).
  4. Mit dem Zoll klären ob ein grünes Kennzeichen für diese (Brauchtums)Veranstaltung verwendet werden darf.
  5. Sich mit der Versicherung in Verbindung setzen und klären, dass der Anhänger für diese (Brauchtums)Veranstaltung mitversichert ist. Am besten Schriftlich (zumindest per eMail) bestätigen lassen.

## Auszug aus der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO)

Zulassungspflicht und Ausnahmen **1.2.1**

Sie erhalten gem. § 9 Abs. 2 FZV grüne Kennzeichen. Auf eine Verwendung in und für landwirtschaftliche Betriebe kommt es dabei nicht an (siehe dazu § 3 Nr. 7 KraftStG). Voraussetzung ist jedoch, dass sie nur für land- und forstwirtschaftliche Zwecke eingesetzt werden.

Sie unterliegen dem Pflichtversicherungsgesetz, eine Versicherungsbescheinigung nach § 23 FZV ist vorzulegen.

### **4. Anhänger in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a FZV)**

Anhänger sind gem. § 2 Nr. 2 FZV zum Anhängen bestimmte und geeignete Fahrzeuge. Damit ein Anhänger zulassungsfrei im Sinne des § 3 Abs. 2 FZV sein kann, muss er folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Er muss in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb eingesetzt werden.
- Er darf ausschließlich für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke verwendet werden.
- Hinter Zugmaschinen oder selbstfahrenden Arbeitsmaschinen darf er nur mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h mitgeführt werden.

Der Anhänger ist mit einem Geschwindigkeitsschild (25 km/h) nach § 58 StVZO zu kennzeichnen (§ 3 Abs. 2 Satz 2 FZV).

Die Übereinstimmungsbescheinigung oder der Nachweis der Betriebserlaubnis ist aufzubewahren und zuständigen Personen zur Prüfung auszuhändigen (§ 3 Abs. 5 Satz 2 FZV).

An der Rückseite des Anhängers muss ein Kennzeichen angebracht sein, das der Halter des ziehenden Zugfahrzeuges für eines seiner Zugfahrzeuge verwenden darf. Eine Abstempelung ist nicht erforderlich (§ 10 Abs. 8 FZV).

Eine Steuer- und Versicherungspflicht besteht nicht (§ 3 Nr. 1 KraftStG, § 2 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. c PflVG).

Abweichend von § 3 Abs. 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung genügt bei Gerätewagen in Lohndreschbetrieben, wenn sie nur für Zwecke dieser Betriebe verwendet und mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h hinter Zugmaschinen oder selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mitgeführt werden, die entsprechende Anwendung des § 4 Abs. 1 und 5 Satz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung; § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a und Satz 2 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung gelten entsprechend (siehe dazu: Sechste Ausnahmereverordnung zur StVZO – v. 17.7.1962 [BGBl. I S. 450], zul. geändert d. Art. 3 d. V v. 25.4.2006 [BGBl. I S. 988]).